

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 11/2010)

der Firma HNB Nordbleche GmbH (im Folgenden nur noch HNB genannt), Turmtannen 8, 49451 Holdorf

1. Geltungsbereich

Soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle mit HNB abgeschlossenen Verträge.

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HNB. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Angebote der HNB an Kunden sind für 21 Kalendertage bindend. Ein Vertrag kommt in diesen Fällen durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

Die Angaben in Prospekten, Preislisten etc über Maße, besondere Eigenschaften etc sind nur als Hinweise auf die Qualität und Art und Weise der Produkte zu verstehen. Es handelt sich nicht um vertraglich verbindliche Zusicherungen. Die Daten sind für HNB nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich im Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung aufgeführt werden.

Unentgeltliche technische Beratungen, Berechnungen von Mengen und vergleichbare Leistungen sind Serviceleistungen von HNB und nicht Vertragsbestandteil. Gewährleistungsansprüche der Auftraggeber wegen Beratungs- oder Berechnungsfehlern bestehen nicht.

3. Preise

Die in den Preislisten genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ggf. anderer gesetzlicher Pflichtabgaben.

Die in den Preislisten genannten Einzelpreise sind unverbindlich und können ohne Vorankündigung geändert werden. Der tatsächliche Tagespreis ergibt sich aus dem schriftlichen Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung.

Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die gesetzlichen Pflichtabgaben, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

4. Lieferbedingungen

Lieferfristen und Liefertermine bedürfen der schriftlichen Vereinbarung als wesentlicher Vertragsbestandteil. HNB ist bemüht, vereinbarte Liefertermine einzuhalten. Die Liefertermine sind aber nicht bindend im Sinne eines Fixgeschäftes. Bei Nichteinhaltung eines Liefertermins erfolgt schnellstmögliche Nachlieferung. Insoweit steht HNB eine Nachfrist von 30 Tagen zu. Nach Ablauf der Frist ist der Besteller berechtigt, die Leistung abzulehnen.

Im Falle einer verspäteten Lieferung bestehen keine Schadensersatzansprüche gegen HNB.

Teillieferungen sind zulässig.

Bei allen Lieferungen, auch bei solchen frei Empfangsort, gehen alle Gefahren mit der erfolgten Beladung des Transportmittels auf den Auftraggeber über, wobei es gleichgültig ist, wer den Transport besorgt und auf welche Kosten er erfolgt. Für die Entladung der Ware vor Ort ist der Auftraggeber zuständig. Er trägt Kosten und Risiko.

Lieferungen frei Ort werden so nah an der Verwendungsstelle wie möglich und nach dem Ermessen des Frachtführers geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die notwendige Bemannung für die Entladung zur Verfügung zu stellen, sowie eine Empfangskontrolle der gelieferten Ware durchzuführen. Ist der Auftraggeber oder ein Repräsentant trotz vereinbarten Liefertermins vor Ort nicht anwesend, ist HNB trotzdem berechtigt, die Auslieferung vorzunehmen. Hierüber ist der Auftraggeber zu benachrichtigen.

Der Lieferschein oder der Frachtbrief des Transporteurs ist der Nachweis der ordnungsgemäßen und fehlerfreien Lieferung. Es obliegt dem Auftraggeber, die Ware vor Ort unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) auf Mängel zu überprüfen.

Eventuelle Mängel sind HNB schriftlich anzuzeigen.

Kosten in Verbindung mit aufgetretener Wartezeit bei Entladung der Ware sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

Ereignisse höherer Gewalt, sowie sonstige Lieferhindernisse und Erschwernisse (z.B. Naturkatastrophen, Energiemangel, Rohstoffmangel, Feuer, Streik etc) die von HNB nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, berechtigen HNB die Lieferung für die Dauer der Behinderung zu verschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Wünscht der Auftraggeber eine spätere Lieferung als vereinbart oder verschuldet der Auftraggeber eine verzögerte Lieferung, gehen die daraus resultierenden Lager- und sonstige Kosten zu seinen Lasten. In diesem Fall steht die Anzeige der Lieferbereitschaft der Lieferung gleich.

Bei Lieferung ab Werk hat HNB seine Pflichten mit der Anzeige der Versandbereitschaft erfüllt.

HNB ist nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn der Auftraggeber mit einer anderen Leistung aus einem weiteren Liefervertrag, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung, im Verzug ist.

5. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzüge sofort bei Lieferung in bar oder per Scheck an den Auslieferungsfahrer zu entrichten.

Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Fälligkeit verwendet.

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von HNB anerkannt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nicht geltend machen.

Etwaige gewährte Rabatte entfallen bei Zahlungsverzug.

6. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche durch HNB gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der HNB.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, in Höhe des Bruttorechnungsbetrages ab, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware mit oder ohne Verarbeitung weiter verkauft wurde. HNB nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung gegen seine Abnehmer befugt. HNB ist berechtigt, diese Befugnis zu widerrufen, wenn der Verkäufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, HNB die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinem Abnehmer die Abtretung anzuzeigen.

Bei einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen erwirkt HNB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware. Der Auftraggeber verwahrt die neue Sache unentgeltlich.

Zur Sicherung der Forderungen von HNB tritt der Auftraggeber auf solche Forderungen an HNB ab, die in durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. HNB nimmt diese Abtretung an.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist HNB berechtigt, die Vorbehaltsware als ihr Eigentum zurückzunehmen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In einer solchen Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. HNB verpflichtet sich die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7. Gewährleistung

Muster und Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Abweichungen hiervon, die technisch- oder produktionsbedingt sind und die Gebrauchstauglichkeit der Ware nicht einschränken, stellen kein Mangel im

Rechtssinne dar. Hierzu gehören auch geringfügige Farbschwankungen. Erkennbare Mängel, Falschliefereien, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich und spätestens 8 Tage nach Lieferung schriftlich geltend zu machen. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Fall vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu erfolgen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Deckung HNB schriftlich bekannt zu geben. HNB hat das Recht, den Mangel selbst oder durch beauftragte Fachleute auf ihre Kosten untersuchen zu lassen. Beauftragt der Abnehmer einen Gutachter, geschieht dies auf seine Kosten oder es bedarf einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

Die Mängelbeseitigung erfolgt durch Lieferung von mängelfreier Ersatzware seitens HNB. Weitere Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers werden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Haftungsanschluss bezieht sich nicht auf Fälle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, des arglistigen Verschweigens von Mängeln und des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Bereitstellung der Ware ab Werk zur Abholung oder zum Zeitpunkt der Auslieferung beim Auftraggeber.

8. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Vechta bei Gegenstandswerten bis 6.000,00 €. Bei Gegenstandswerten über 6.000,00 € ist Gerichtsstand das Landgericht Oldenburg.

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die unwirksame Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen Inhalt möglichst nahe kommt.

Seitens HNB zur Verfügung gestellte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen etc bleiben deren Eigentum. Gleiches gilt für Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel, die dem Auftraggeber auf Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung der von HNB zur Verfügung gestellten Unterlagen, zu welchem Zweck auch immer, ist nur mit gesonderter schriftlicher Genehmigung zulässig. Gleiches gilt für die Verbreitung über das Internet oder sonstige Medien.